

# § 7 BekfAusbVO

## BekfAusbVO - Bekleidungsfertiger-Ausbildungsordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

1. (2)Die theoretische Prüfung ist grundsätzlich vor der praktischen Prüfung abzuhalten.
2. (3)Die Aufgaben haben nach Umfang und Niveau dem Zweck der Lehrabschlußprüfung und den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen.
3. (4)Die schriftlichen Arbeiten des Prüfungskandidaten sind entsprechend zu kennzeichnen.

In Kraft seit 01.09.1997 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)